

MERKBLATT

HANF

Direktzahlungen 2025

STAND November 2024

Mit Unterstützung von Bund, Ländern und Europäischer Union

 Bundesministerium
Land- und Forstwirtschaft,
Regionen und Wasserwirtschaft

WIR leben Land
Gemeinsame Agrarpolitik Österreich



Kofinanziert von der
Europäischen Union



Zertifiziertes Qualitätsmanagement-System nach ÖNORM EN ISO 9001 REG. Nr. 01537/0
Zertifiziertes Informationssicherheits-Managementsystem nach ÖNORM ISO/IEC 27001 REG Nr. 35/0
Zertifiziertes Umweltmanagement-System nach EMAS REG Nr. AT-000680
und ÖNORM EN ISO 14001 REG Nr. 02982/0

EDITORIAL

Sehr geehrte Bäuerinnen und Bauern,



wir möchten Sie mit diesem Merkblatt über die erforderlichen fachlichen Voraussetzungen für den Anbau von Nutzhanf im Rahmen der Direktzahlungen informieren.

Bitte beachten Sie besonders, dass für den Anbau ausschließlich zertifiziertes Saatgut erlaubt ist.

Ebenso, dass Hanf nicht vor Ablauf von 10 Tagen nach Blühende geerntet werden darf, außer wenn auf der betroffenen Fläche bereits eine Hanfprobenahme von der AMA durchgeführt wurde.

Zusätzliche wichtige Informationen sowie aktuelle Formblätter zu den Direktzahlungen finden Sie auf unserer Homepage unter www.ama.at sowie unter www.eama.at. Weiterführende Unterlagen stehen auch auf der Website des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft unter www.bml.gv.at zur Verfügung.

Bei etwaigen Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Der Vorstandsvorsitzende



Dipl.-Ing. Griesmayr

Nehmen Sie auch das Beratungs- und Informationsangebot der Bezirksbauernkammer oder des Bezirksreferates in Anspruch.

Für Fragen stehen Ihnen selbstverständlich auch unsere Mitarbeiter unter der Hotlinenummer 050 3151 99 gerne zur Verfügung.

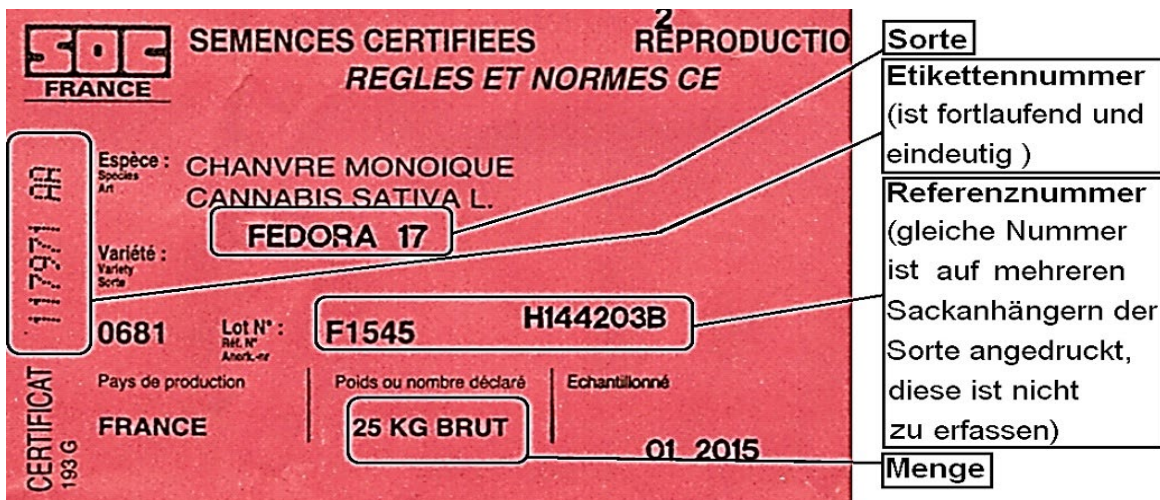
INHALT

1. Allgemeine Bestimmungen zum Nutzhanf.....	3
1.1. Beantragung.....	3
1.2. Überblick.....	5

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN ZUM NUTZHANF

1.1. BEANTRAGUNG

Für den Anbau von Hanf darf nur zertifiziertes Saatgut verwendet werden, welches in der [Nutzhanfsortenliste 2025](#) angeführt ist. Hanfflächen sind nur förderbar, wenn der THC-Gehalt des Hanfs nicht höher ist als 0,3 %. Als Nachweis für die Verwendung von **ausschließlich zertifiziertem Hanfsaatgut** sind Kopien der Originaletiketten und des Rechnungsbegleits im Mehrfachantrag Flächen unter dem Beleg-Typ „Hanf-Saatgutetiketten“ bis spätestens 30.06.2025 hochzuladen. Bitte achten Sie darauf, dass **Sorte, Mengenangabe** und **Etikettennummer** gut leserlich sind. Bei Verwendung von Setzlingen ist zusätzlich eine Rechnung über den Erwerb von aus Originalsaatgut gezogenen Setzlingen hochzuladen.



In den MFA Angaben ist je zugelassener Sorte die verwendete Hanfsaatgutmenge anzugeben. Dazu sind die Etikettennummern mit dem Packungsinhalt in kg zu erfassen. Wird eine Saatgutpackung von mehreren Landwirtinnen und Landwirten verwendet, so ist die jeweils verwendete Menge dieser Packung zu erfassen und eine Erklärung über die Aufteilung mit den Etiketten hochzuladen. Die Originaletiketten für die gesamte ausgesäte Saatgutmenge sind sorgfältig am Betrieb aufzubewahren und auf Anfrage der AMA zu übermitteln.

Beispiel zur Erfassung der Hanf-Angaben im MFA:

Saatgutnachweis für Hanf

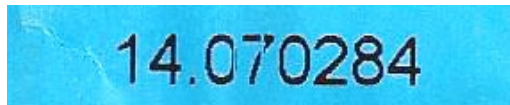
Sorte: **FEDORA 17** Saatgutmenge: 33 kg ✘

Etiketten-Nummer	Verwendete kg	
117971 AA	25	✘
117975 AA	8	✘
Etikette hinzufügen...		

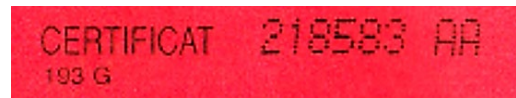
Benötigte Hanf-Angaben in den MFA-Angaben

Hinweis:

Da es bei den verschiedenen Hanfsorten unterschiedliche Arten an fortlaufender Etiketten-Nummern gibt, wird auf eine genaue 1:1 – Erfassung (Punkt, Leerzeichen) in den MFA-Angaben hingewiesen:



richtig: 14.070284



richtig: 218583 AA

Die Beantragung der Schlagnutzungsart Hanf in der Feldstückliste ist bis längstens 15. April des Antragsjahres durchzuführen.

In der Feldstückliste ist bei der Schlagnutzungsart Hanf die **Sorte** und die ausgebrachte Saatgutmenge in kg/ha zu erfassen. Werden mehrere Sorten pro Betrieb angebaut so ist **je Sorte ein eigener Schlag** zu bilden.

Bei Anbau mittels Einzelkornsaat, Setzlingen oder Stecklingen ist in der Feldstückliste zusätzlich der jeweilige Code (EKS, Setzlinge, Stecklinge) zu vergeben. Bei Verwendung von Hanfstecklingen ist die Fläche für Direktzahlungen nicht ausgleichsfähig.

SCHLÄGE DES ANTRAGS

<input type="checkbox"/>	BNR	FS ...	FS Name	FS nutzungs...	SL Nr.	Schlag nutzungsart	Sorte	Fläche brutto (h...	Codes	NLN-Faktor	Überschirm
<input type="checkbox"/>	32...	1	OBERFELD	A	1	HANF	HENOLA	0.8778	SETZLINGE		
<input type="checkbox"/>	32...	1	OBERFELD	A	2	HANF	FEDORA 17	0.4951	STECKLINGE		
<input type="checkbox"/>	32...	1	OBERFELD	A	3	HANF	EPSILON 68	0.6650	EKS		
<input checked="" type="checkbox"/>	32...	1	OBERFELD	A	4	HANF	USO-31	0.3502			

4 von 4 Elementen - 1 selektiert

DETAILS DES AUSGEWÄHLTEN SCHLAGES (1 selektiert)

Schlagnutzungsart:
 nicht-landw. Nutzung-Faktor:

Sorte:
 Überschirmungs-Faktor:

Codes:
 Saatmenge Hanf kg/ha:

Benötigte Angaben zu Hanf in der Feldstückliste

Codevergabe bei Setzlingen, Stecklingen oder Einzelkornsaat(EKS)
Nur bei Stecklingen ist keine Saatmengenangabe nötig

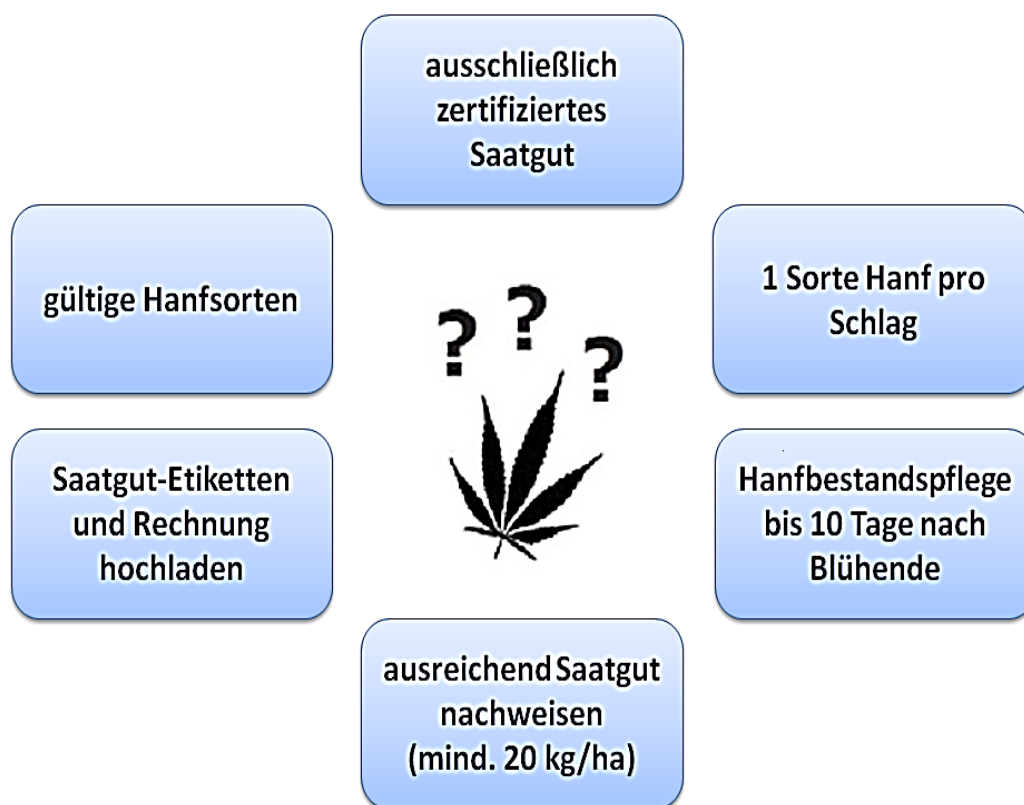
Da nur der Anbau zertifizierten Hanfsaatguts erlaubt ist, muss die ausgesäte Menge dem Pflanzenbestand entsprechen. Die AMA geht von einer erforderlichen Aussaatmenge von mind. 20 kg/ha aus.

Die [Nutzhanfsortenliste 2025](#) ist unter www.ama.at/formulare-merkblaetter bei „Direktzahlungen ab 2023“ abrufbar.

Hanf darf nicht vor Ablauf von 10 Tagen nach Blühende geerntet werden, außer wenn auf der betroffenen Fläche bereits eine Hanfprobenahme von der AMA durchgeführt wurde.

Eine **Ernte** oder ein **Umbruch vor Ablauf von 10 Tagen nach Blühende ist nur auf Anfrage** (gap@ama.gv.at) und **schriftlicher Genehmigung** durch die AMA zulässig.

1.2. ÜBERBLICK



Die Verwaltungsbehörde ist das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft.

Dieses Merkblatt dient als Information und enthält rechtlich unverbindliche Aussagen. Die Ausführungen basieren auf den zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses bestehenden Rechtsgrundlagen. Änderungen werden auf unserer Homepage www.ama.at aktuell gehalten.

Im Sinne des Gleichheitsgrundsatzes beziehen sich diese Formulierungen selbstverständlich auf Personen jeden Geschlechts. Ebenso erstreckt sich der Begriff Ehe gleichermaßen auf eingetragene Partnerschaften.

Impressum

Informationen gemäß § 5 E-Commerce Gesetz und Offenlegung gemäß § 25 Mediengesetz

Medieninhaber, Herausgeber, Vertrieb: Agrarmarkt Austria

Redaktion: GBII/Abt. 4 – Referat 21

Dresdner Straße 70

1200 Wien

UID-Nr.: ATU16305503

Telefon: +43 50 3151 - 99

Fax: +43 50 3151 - 2237

E-Mail: gap@ama.gv.at

Vertretungsbefugt:

Dipl.-Ing. Günter Griesmayr, Vorstandsvorsitzender und Vorstandsmitglied für den Geschäftsbereich II

Mag.^a Lena Karasz, Vorstandsmitglied für den Geschäftsbereich I

Die Agrarmarkt Austria ist eine gemäß § 2 AMA-Gesetz 1992, BGBl. Nr. 376/1992, eingerichtete juristische Person öffentlichen Rechts, deren Aufgaben in § 3 festgelegt sind. Sie unterliegt gemäß § 25 AMA-Gesetz 1992 der Aufsicht des gem. Bundesministeriengesetz für Landwirtschaft zuständigen Mitglieds der Bundesregierung.

Verlagsrechte: Die hier veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt.

Alle Rechte sind vorbehalten. Nachdruck und Auswertung der von der AGRARMARKT AUSTRIA erhobenen Daten sind mit Quellenangabe gestattet.

Alle Angaben ohne Gewähr.